

**Studiengangsordnung (Satzung) für Studierende des Masterstudiengangs
Medizinische Informatik an der Universität zu Lübeck
mit dem Abschluss „Master of Science“**

Vom 29. Januar 2014 (NBl. HS MBW Schl.-H. S. 18)

geändert durch:

Satzung vom 23. Juni 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 130)

Satzung vom 24. Juli 2017 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 77)

Satzung vom 4. Juli 2019 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 50)

§ 1

Geltungsbereich

Diese Studiengangsordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Universität zu Lübeck für Studierende der Bachelor- und Master-Studiengänge das Masterstudium der Medizinischen Informatik an der Universität zu Lübeck.

§ 2

Studienziel

(1) Das Masterstudium bereitet die Absolventinnen und Absolventen auf Tätigkeiten in forschungs-, lehr-, entwicklungs- und anwendungsbezogenen Berufsfeldern der Medizinischen Informatik vor.

(2) Das Ziel des Masterstudiengangs Medizinische Informatik besteht darin, die Studierenden durch Vermittlung von Methoden und Kenntnissen sowie Einübung von Fertigkeiten in den wichtigsten Gebieten der Medizinischen Informatik in den Stand zu setzen, vielfältige Probleme der Informationsverarbeitung in der Medizin zu verstehen und zu bearbeiten. Sein Gegenstand ist die Analyse, Beschreibung, Konstruktion und Validierung von informationsverarbeitenden Systemen. Dabei liegt im Gegensatz zum Bachelorstudiengang die Betonung auf dem Erwerb von Fähigkeiten für wissenschaftliches Arbeiten. Die Ausbildung trägt dem durch ein grundlagenorientiertes, sowohl breites als auch vertiefendes Studium Rechnung und soll die Voraussetzung für ein lebenslanges Lernen im Bereich der Medizinischen Informatik sowie für eine weitergehende akademische Qualifikation z.B. die Promotion schaffen. Weiterhin sollen die Studierenden aufgrund der von ihnen erworbenen Kompetenzen in der Lage sein, Leitungsfunktionen zu übernehmen.

(3) Der Masterstudiengang Medizinische Informatik ist forschungsorientiert und konsekutiv zum Bachelorstudiengang Medizinische Informatik der Universität zu Lübeck aufgebaut. Von den Studierenden wird als Voraussetzung erwartet, dass sie bereits Wissen, Fertigkeiten und Kompetenzen im Bereich der Medizinischen Informatik in Umfang und Tiefe besitzen, wie es im Bachelorstudiengang vermittelt wird.

§ 3

Zugang zum Studium

(1) Der Masterstudiengang Medizinische Informatik ist konsekutiv zum Bachelorstudiengang Medizinischen Informatik der Universität zu Lübeck.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang Medizinische Informatik ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber folgende Nachweise erbringt:

1. Bachelorabschluss in Medizinischer Informatik oder einem verwandten Fach, wofür die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen muss,

- a) dass sie oder er einen Bachelorabschluss oder einen diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Medizinische Informatik oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule erworben hat, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört oder
- b) dass sie oder er an einer ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich eng verwandten Studiengang erworben hat.

Die Gleichwertigkeit eines ausländischen Abschlusses wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Ständigen Sekretariat der Kultusministerkonferenz festgestellt. Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

2. Besondere Qualifikation

- a) Das qualifizierende Studium muss mit einer Note von 2,7 oder besser abgeschlossen worden sein,
- b) Im Einzelfall kann von der Vorgabe a) abgesehen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ihre oder seine fachliche Eignung auf andere geeignete Art und Weise nachweist.
- c) Der Umfang der Fachinhalte aus dem Kernbereich der Medizinischen Informatik in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium muss mindestens 16 KP betragen. Hierunter fallen unter anderem Medizinische Dokumentation, Informatik im Gesundheitswesen, eHealth, Medizinischen Bild- und Signalverarbeitung, Medical Data Science sowie Medizinische Grundlagen (wie z.B. Medizinische Terminologie, Anatomie, Physiologie, Zellbiologie und Genetik, Pathophysiologie, Allgemeine Pathologie oder Grundlagen der klinischen Medizin).

- d) Der Umfang der Fachinhalte aus dem Kernbereich der Informatik in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium muss mindestens 36 KP betragen. Hierunter fallen die folgenden Fachinhalte: Objektorientierte Programmierung, Algorithmen und Datenstrukturen, Betriebssysteme und Netze, Datenbanken, Theoretische Informatik und Software Engineering (mit einem praktischen Anteil, in dem Studierende arbeitsteilig und über einen mehrwöchigen Zeitraum eine komplexe Aufgabenstellung zur Entwicklung einer Software systematisch bearbeiten).
- e) Der Umfang der Fachinhalte aus dem mathematischen Bereich in dem von der Bewerberin oder dem Bewerber absolvierten Bachelorstudium muss mindestens 16 KP betragen (hierunter fallen unter anderem Analysis und Lineare Algebra).

3. Motivation für den Masterstudiengang Medizinische Informatik

Dieser Nachweis ist durch ein Motivationsschreiben zu erbringen, in dem Folgendes detailliert darzulegen ist:

- a) Eignung für diesen Studiengang auf Grund der bisherigen Ausbildung,
- b) spezifische Begabungen und Interessen für diesen Studiengang,
- c) Fähigkeiten für eine grundlagen- und methodenorientierte wissenschaftliche Arbeitsweise und
- d) die Erwartungen an diesen Studiengang und die Berufsziele.

4. Ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache

Dieser Nachweis ist nur von Bewerberinnen und Bewerbern zu erbringen, die weder eine deutschsprachige Hochschulzugangsberechtigung besitzen noch ihren Bachelorabschluss in deutscher Sprache an einer deutschen Hochschule erworben haben. Der Nachweis hierüber wird geführt durch die erfolgreiche Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH 2) oder durch die Prüfung „TestDaF“ (TDN 4).

(3) Über das Vorliegen und die Erfüllung der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Wenn zum Bewerbungszeitpunkt das qualifizierende Studium noch nicht abgeschlossen ist, die Bachelorarbeit aber bereits begonnen wurde, genügt der Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 150 Kreditpunkten und eine aus diesen Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote von mindestens 2,7, um unter Vorbehalt zugelassen zu werden. In diesem Fall ist der erfolgreiche Studienabschluss innerhalb von drei Monaten nach Studienbeginn nachzuweisen. Geschieht dies nicht, so erlischt die Zulassung.

(5) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die die Voraussetzungen nach Absatz 2 Ziffer 4 nicht vollständig erfüllen, kann eine Zulassung unter der Auflage erfolgen, dass die fehlenden Voraussetzungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums nachzuholen sind. Bei Bewerberinnen und Be-

werben, die die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 Ziffer 2 nicht vollständig erfüllen, kann die Zulassung unter der Auflage erfolgen, fehlende Voraussetzungen innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums nachzuholen, indem Module aus dem konsekutiv vorangehenden Bachelorstudengang Medizinische Informatik an der Universität zu Lübeck erfolgreich absolviert werden. Abweichend von § 23 Absatz 1 Satz 1 PVO kann die Absolvierung der Module zur Auflagenerfüllung nur einmal wiederholt werden. Der Termin hierfür wird von der oder dem Prüfungsausschussvorsitzenden festgesetzt. Die Regelung des § 21 Absatz 2 PVO gilt entsprechend. Die nachzuholenden KP sollen 30 nicht überschreiten.

(6) Die Einschreibung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber eine nach einer Prüfungsordnung im Studiengang Medizinische Informatik erforderliche Prüfung an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat, oder wenn sie oder er sich im Studiengang Medizinische Informatik in einem Prüfungsverfahren befindet.

(7) Das Studium kann zum Sommer und zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Studieninhalte

Das Studium gliedert sich in folgende Teilbereiche:

1. Erwerb und Vertiefung von Kenntnissen der Medizinischen Informatik
2. Vertiefung von Kenntnissen der Informatik
3. Fachspezifische Vertiefung durch die Wahl weiterer Lehrmodule aus den Bereichen Medical Data Science und Künstliche Intelligenz, Medizinische Bildverarbeitung, eHealth, Bioinformatik und Informatik
4. Erwerb von Fertigkeiten und Kompetenzen für die Anwendung der Methoden der Medizinischen Informatik in der Praxis
5. Erwerb von fachübergreifenden Kompetenzen, insbesondere in der Darstellung wissenschaftlicher Ergebnisse.

§ 5

Struktur und Umfang des Studiums

(1) Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von 120 Kreditpunkten (KP) gemäß dem ECTS-Standard mit einer Regelstudienzeit von zwei Jahren. Der Umfang der Lehrmodule beträgt:

- im Pflichtbereich Medizinische Informatik 50 KP (enthält Projektpraktika mit einem Leistungsäquivalent von 24 KP)
- im Pflichtbereich Informatik 6 KP
- im fachspezifischen Wahlpflichtbereich 28 KP
- im fächerübergreifenden Pflichtbereich 6 KP

Die Masterarbeit hat einen Umfang von 30 KP, ihr folgt ein abschließendes Kolloquium.

(2) Das Studium umfasst weiterhin zwei Blockpraktika von insgesamt 24 Wochen, wobei eines der Praktika mindestens drei Monate dauern muss. Die Praktika dienen der fachpraktischen Ausbildung und sollen auf die spätere berufliche Tätigkeit vorbereiten. Hierfür ist die Arbeit in universitären oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen ebenso geeignet wie in Wirtschaftsunternehmen der Gesundheitsbranche oder Krankenhäusern, sofern die dort durchgeführte Tätigkeit in laufenden Forschungs- und Entwicklungsthemen der jeweiligen Abteilung erfolgt und den an einen Absolventen des Masterstudiengangs Medizinische Informatik gestellten Anforderungen genügt. Die Entscheidung hierüber obliegt im Einzelfall dem Prüfungsausschuss.

(3) Die Teilnahme an weiteren von der Universität angebotenen Lehrmodulen laut Modulhandbuch über den in Absatz 1 vorgegebenen Rahmen hinaus ist möglich und wird empfohlen. Derartige Prüfungsleistungen können auf Antrag im Diploma Supplement aufgelistet werden, sofern sie in einem der Modulhandbücher eines Studiengangs der Universität zu Lübeck geführt sind.

(4) Die Lehrmodule der einzelnen Bereiche und die Wahlmöglichkeiten sind im Anhang aufgeführt und im Modulhandbuch detailliert beschrieben. Pflicht- und Wahlpflichtmodule, die bereits im vorangegangenen Bachelorstudium curricular vorgesehen sind und erfolgreich absolviert wurden, sind von einer Wahl im Masterstudiengang ausgeschlossen.

(5) Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch mit Ausnahme der Studierendentagung PS5000-KP06 im Bereich Fachübergreifende Kompetenzen, die in Englisch durchgeführt wird. Darüber hinaus können auch weitere einzelne Lehrmodule des Wahlpflichtbereichs in Englisch durchgeführt werden, wobei den Studierenden in diesem Fall die Option einer deutschsprachigen Prüfung einzuräumen ist, es sei denn, das Qualifikationsziel des Moduls zielt auf den Erwerb von Kenntnissen in englischer Sprache ab. Für den Studienerfolg sind ausreichende Kenntnisse der englischen Fachsprache notwendig.

§ 6

Masterprüfung und Prüfungsvorleistungen

(1) Die Masterprüfung besteht aus studienbegleitenden Fachprüfungen für die einzelnen Lehrmodule und der Masterarbeit mit einem abschließenden Kolloquium. Für Module der Kategorie A und B gemäß Anlage ist eine Prüfungsleistung gemäß § 12 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 13 ff. PVO zu erbringen.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit ist gemäß § 11 Absatz 5 PVO gesondert schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen.

(3) Die Zulassung zu den studienbegleitenden Fachprüfungen erfolgt gemäß § 11 PVO grundsätzlich mit der Einschreibung zum Masterstudiengang Medizinische Informatik. Für die Zulassung zu

einer Fachprüfung können gemäß § 11 Absatz 2 PVO Prüfungsvorleistungen definiert werden, die im Modulhandbuch vor Beginn des jeweiligen Moduls aufzuführen sind. Prüfungsvorleistungen sind vor dem Zeitpunkt der Prüfung abzuschließen und nachzuweisen und gehen zu nicht mehr als 10 % in die Modulnote ein.

§ 7

Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 PVO erfüllt, sich mindestens im 3. Fachsemester befindet und Leistungszertifikate des Studiengangs im Umfang von mindestens 75 KP entsprechend § 5 Absatz 1 vorweist.

(2) Sämtliche Module, die als Auflage gemäß § 3 Absatz 5 die Zulassung bedingt haben, müssen erfolgreich absolviert sein.

Anhang 1 zur Studiengangsordnung für den Masterstudiengang Medizinische Informatik der Universität zu Lübeck

1. Vorbemerkung

In den folgenden Tabellen werden die Lehrmodule (LM) aufgelistet, für die Leistungszertifikate (LZF) zum Bestehen der Masterprüfung erworben werden müssen, unterteilt in die verschiedenen Studienbereiche. Für jedes LM wird der Umfang der durchschnittlichen Präsenzstunden pro Woche (SWS), die Art - Vorlesung (V), der Übung (Ü), Seminar (S) oder des Praktikums (P) - die Anzahl der Kreditpunkte (KP) entsprechend dem European Credit Transfer System und der Typ des Leistungszertifikats - Kategorie A oder B - angegeben. Weitere Details wie Lernziele und Inhalte, die zu erbringenden Studienleistungen oder die Art der Prüfung werden im Modulhandbuch (MHB) beschrieben.

2. Allgemeine Hinweise und Regeln bei der Wahl von Lehrmodulen

Die Studierenden können unter Beachtung der prüfungsrechtlichen Vorgaben Lehrmodule in den Wahlpflichtbereichen frei wählen. Dabei sind die folgenden Regeln zu beachten:

- Lehrmodule können nicht mehrfach angerechnet werden.
- Lehrmodule, die bereits im Prüfungszeugnis oder Diploma Supplement des qualifizierenden Bachelorstudiengangs aufgeführt sind, können nicht gewählt werden.
- Weitere Lehrmodule oder Modulkombinationen können auf begründeten Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.
- Von den Wahlpflichtveranstaltungen wird in jedem Studienjahr nur eine beschränkte Anzahl von Lehrmodulen und auch nur bei hinreichender Nachfrage realisiert.

3. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Medizinische Informatik

Modulnr.	Pflicht-Lehrmodule Medizinische Informatik	SWS	KP	Typ LZF
CS4332-KP06	Modell- und KI-basierte Bildverarbeitung in der Medizin	2V + 2Ü	6	A
CS4352-KP06	Medical Data Science für assistive Gesundheitstechnologien	2V + 2Ü + 1P	6	A
CS4361-KP06	Medizinische Datenintegration – eHealth	2V + 2Ü + 1P	6	A

MZ4400-KP08	Klinische Medizin umfasst - MZ4400-L1 Teilprüfung Klinische Medizin 1 (Klausur, benotet, 2 ² / ₃ KP) - MZ4400-L2 Teilprüfung Klinische Medizin 2 (Klausur, benotet, 2 ² / ₃ KP) - MZ4400-L3 Teilprüfung Klinische Medizin 3 (Klausur, benotet, 2 ² / ₃ KP)	6V	8	A
CS5310-KP12	Projektpraktikum Medizinische Informatik 1		12	B
CS5320-KP12	Projektpraktikum Medizinische Informatik 2		12	B
	Summe		50	

4. Pflicht-Lehrmodule aus dem Bereich Informatik

Aus folgender Liste ist ein Lehrmodul im Umfang von 6 KP zu wählen. In jedem Semester wird mindestens ein Basismodul Praktische Informatik angeboten.

Modulnr.	Basismodule Praktische Informatik	SWS	KP	Typ LZF
CS4130-KP06	Informationssysteme	2V + 2Ü	6	A
CS4150-KP06	Verteilte Systeme	2V + 2Ü	6	A
	Zu erreichende Summe		6	

5. Wahlpflichtbereich fachspezifisch

5.1. Vertiefungsbereich Medizinische Informatik

Aus folgender Liste Vertiefungsbereich Medizinische Informatik sind Lehrmodule im Umfang von insgesamt 14 KP zu wählen.

Modulnr.	Vertiefungsbereich Medizinische Informatik	SWS	KP	Typ LZF
CS4333-KP04	Seminar Modell- und KI-basierte Bildverarbeitung in die Medizin	2S	4	A
CS4340-KP04	Gesundheitsökonomie	2V + 1Ü	4	A
CS4354-KP04	Seminar Medical Data Science and eHealth	2S	4	A
CS4356-KP06	Medical Information Retrieval	2V + 2Ü + 1P	6	A
CS4371-KP08	Fortgeschrittene Verfahren der Medizinischen Bildverarbeitung	3V + 2Ü + 1P	8	A
CS4374-KP06	Medical Deep Learning	2V + 2Ü	6	A

CS4390-KP06	Virtual Reality in der Medizin	2V + 2Ü	6	A
CS5460-KP06	Analyse von Hochdurchsatzdaten in der Bioinformatik	2V + 2Ü + 1P	6	A
Zu erreichende Summe			14	

5.2. Wahlpflichtkatalog Medizinische Informatik

Aus folgender Liste Wahlpflichtkatalog Medizinische Informatik sind Lehrmodule im Umfang von insgesamt 14 KP zu wählen.

Es kann maximal ein Modul aus dem Fächerübergreifenden Bereich (EC4008-KP04, EC4010-KP04 oder PS4620-KP04) gewählt werden.

Modulnr.	Wahlpflichtkatalog Medizinische Informatik	SWS	KP	Typ LZF
CS4333-KP04	Seminar Modell- und KI-basierte Bildverarbeitung in der Medizin	2S	4	A
CS4340-KP04	Gesundheitsökonomie	2V + 1Ü	4	A
CS4354-KP04	Seminar Medical Data Science and eHealth	2S	4	A
CS4356-KP06	Medical Information Retrieval	2V + 2Ü + 1P	6	A
CS4371-KP08	Fortgeschrittene Verfahren der Medizinischen Bildverarbeitung	3V + 2Ü + 1P	8	A
CS4374-KP06	Medical Deep Learning	2V + 2Ü	6	A
CS4390-KP06	Virtual Reality in der Medizin	2V + 2Ü	6	A
CS5460-KP06	Analyse von Hochdurchsatzdaten in der Bioinformatik	2V + 2Ü + 1P	6	A
EC4008-KP04	Entrepreneurship & Innovation	2V + 1Ü	4	B
EC4010-KP04	Wirtschaftsrecht	2V + 1Ü	4	B
CS4000-KP06	Algorithmik	2V + 2Ü	6	A
CS4020-KP06	Spezifikation und Modellierung	2V + 2Ü	6	A
CS4130-KP06	Informationssysteme	2V + 2Ü	6	A
CS4140-KP04	Mobile und verteilte Datenbanken	2V + 1Ü	4	A
CS4150-KP06	Verteilte Systeme	2V + 2Ü	6	A
CS4151-KP04	Systemarchitekturen für verteilte Anwendungen	3V	4	A
CS4160-KP06	Echtzeitsysteme	2V + 2Ü	6	A
CS4170-KP06	Parallelrechnersysteme	2V + 2Ü	6	A

CS4210-KP06	Kryptographische Protokolle	3V + 2Ü	6	A
CS4220-KP04	Mustererkennung	2V + 1Ü	4	A
CS4271-KP08	Künstliche Intelligenz 2 und Medizinische Robotik	4V + 2Ü	8	A
CS4410-KP08	Neuroinformatik und Computer Vision	4V + 2Ü	8	A
CS4441-KP08	Molekulare Bioinformatik und Modellierung biologischer Systeme	4V + 2Ü	8	A
CS4670-KP04	Ambient Computing	3V	4	A
CS4701-KP06	Kommunikations- und Systemsicherheit	2V + 1Ü + 1S	6	A
CS4702-KP06	Computer Security	2V + 3P	6	A
CS5131-KP08	Web-Mining-Agenten	4V + 2Ü	8	A
CS5140-KP04	Semantic Web	2V + 1Ü	4	A
CS5150-KP04	Organic Computing	2V + 1Ü	4	A
CS5158-KP04	Advanced Internet Technologies	2V + 1Ü	4	A
CS5260-KP04	Sprach- und Audiosignalverarbeitung	2V + 1Ü	4	A
CS5275-KP04	Ausgewählte Methoden der Signalanalyse und -verbesserung	2V + 1Ü	4	A
CS5450-KP04	Maschinelles Lernen	2V + 1Ü	4	A
LS1600-KP04	Organische Chemie	3V + 1Ü	4	A
LS3150-KP04	Molekularbiologie	2V + 2S	4	A
MA2600-KP04	Biostatistik 2	2V + 1Ü	4	A
MA3200-KP04	Genetische Epidemiologie 1	2V + 1Ü	4	A
MA4500-KP04	Mathematische Methoden der Bildverarbeitung	2V + 1Ü	4	A
MA5030-KP04	Bildregistrierung	2V + 1Ü	4	A
MA5032-KP04	Numerik der Bildverarbeitung	2V + 1Ü	4	A
MA5034-KP04	Variationsrechnung und Partielle Differentialgleichungen	2V + 1Ü	4	A
ME4030-KP04	Inverse Probleme bei der Bildgebung	2V + 1Ü	4	A
ME4411-KP04	Computertomographie	2V + 1Ü	4	A
ME4414-KP06	Magnetresonanztomographie und Nuklearbildgebung	4 V	6	A
MZ4373-KP03	Humangenetik	2V	3	A
MZ4374-KP03	Molekulare Humangenetik	2P	3	B
PS4620-KP04	Ethik der Forschung	2V	4	B
	Zu erreichende Summe		14	

Neben den Modulen im obigen Katalog kann der Prüfungsausschuss weitere Module bestimmen, die für den fachspezifischen Wahlpflichtbereich gewählt werden können, soweit in diesen Veranstaltungen noch freie Kapazitäten vorhanden sind.

6. Fachübergreifendes Pflichtmodul

Modulnr.	Pflichtmodul Fachübergreifende Kompetenzen	SWS	KP	Typ LZF
PS5000-KP06	Studierendentagung	4S	6	B
	Summe		6	

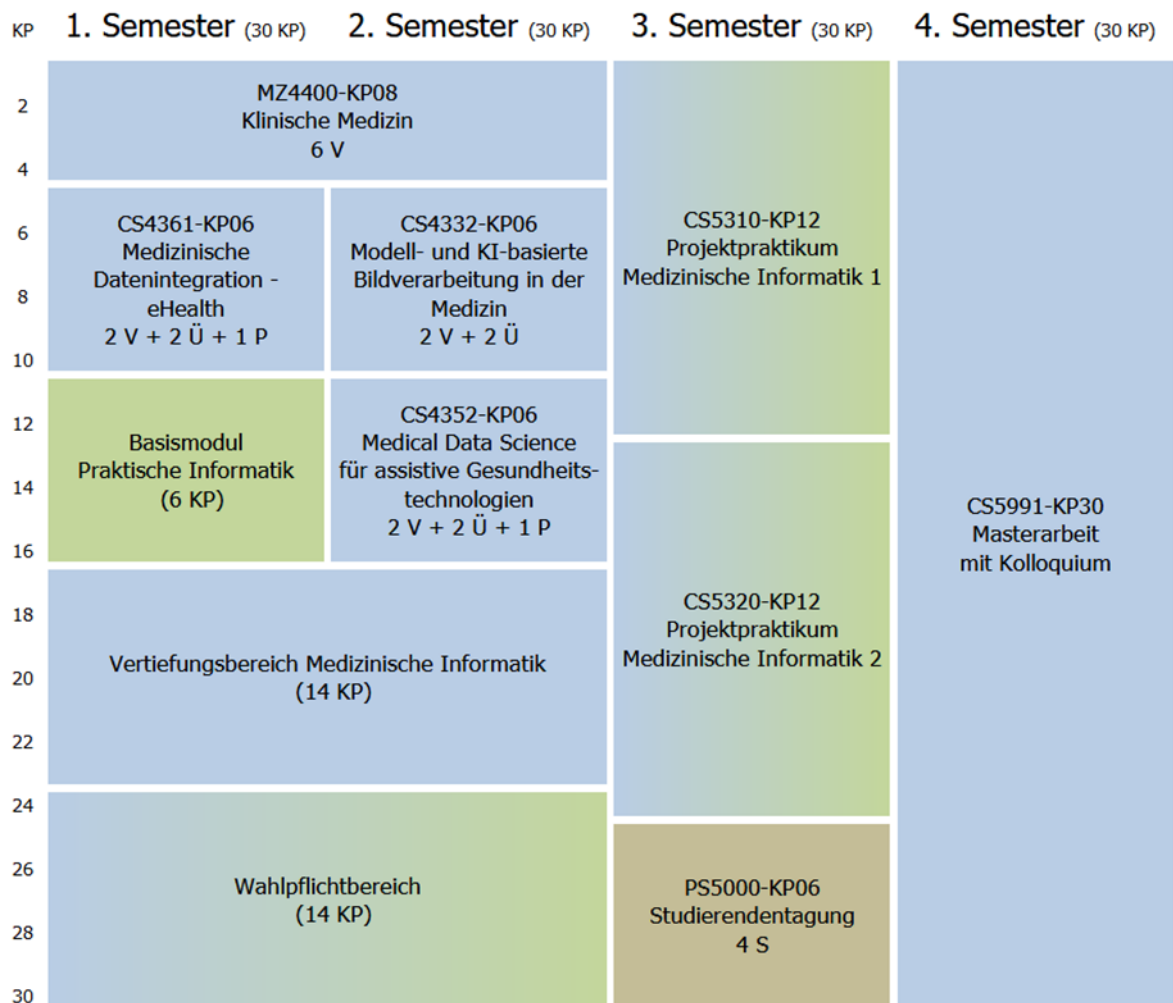
7. Abschlussarbeit

Modulnr.	Abschlussarbeit Medizinische Informatik	KP
CS5991-KP30	Masterarbeit mit Kolloquium	30

**Anhang 2 zur Studiengangsordnung für den
Masterstudiengang Medizinische Informatik
der Universität zu Lübeck**

Die folgende Tabelle beschreibt den empfohlenen Studienverlauf bei einem Studienbeginn zum Wintersemester. Bei einem Studienbeginn zum Sommersemester kann das erste und zweite Studiensemester getauscht werden.

Studienplan Master Medizinische Informatik



Legende

Medizinische Informatik
Informatik
Wahlpflicht MedInf + Inf
Fächerübergreifender Bereich